Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 7523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Franzburg im Regierungsbezirk Stralsund beschlossenen Bau der Chaussee von Stralsund nach Prohn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Franzburg zur Ausführung des Baues das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, sowie dem Neuvorpommerschen Kommunallandtage, welcher die künftige Unterhaltung der Chaussee übernommen hat, das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien, beiden nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Neuvorpommmerschen Kommunallandtage, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. September 1869.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern:
Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1869.

(Nr. 7524.) Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mühlhausen i. Th. darauf angetragen haben, der Stadt Behufs Erfüllung der von ihr für die Gotha-Leinefelder Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten, ferner zu nothwendigen Verkehrsverbesserungen in Folge der Herstellung dieser Eisenbahn und zu Schulbauten, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Thalern, geschrieben fünfhundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

100	Obligationen	à 1000	Thaler	=	100,000	Thaler,
350	=	à 500	=	=	175,000	=
2000	=	à 100	=	=	200,000	=
400	=	à 50	=	=	20,000	=
200	=	à 25	=	=	5,000	=
			in Summa		500,000	Thaler.

Die Verausgabung der Obligationen erfolgt im Laufe dieses und der nächsten zwei Jahre in verschiedenen Serien, deren Höhe jedesmal durch übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Behörden festgesetzt wird; besondere Beschlüsse der städtischen Behörden regeln auch bei jedesmaliger Emission einer Serie den Zinsfuß derselben.

Die Zinsen werden halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von der städtischen Kämmereikasse zu Mühlhausen gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, es soll jedoch der Gemeinde vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Insbesondere soll, wenn die mit Hülfe dieser Anleihe für die Stadt erworbenen ungarantirten Thüringer Eisenbahn-Aktien Littr. B. etwa eine höhere Dividende, als zur Deckung der Verzinsung und Amortisation der Anleihe und Vergütung etwaiger Dividendeausfälle erforderlich ist, gewähren, der Ueberschuß gleichfalls zur Amortisation der Schuld verwendet werden.

Den

Den Obligationsinhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Der in Gültigkeit befindliche Amortisationsplan kann von den Obligationsinhabern während der Dienststunden in dem Stadtsekretariate eingesehen werden.

§. 2.

Die die Ausstellung, Verzinsung und Amortisation betreffenden Geschäfte werden vom Magistrate geleitet, der für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

§. 3.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, vom Magistrat unterzeichnet, und in ein Stadtschuldenbuch eingetragen; denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Jeder Obligation werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinsscheine und ein Talon nach dem beigefügten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden durch die städtische Kämmereikasse nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zehn neue Zinskupons und Talons gegen Rückgabe der zuletzt ausgegebenen Talons an die Inhaber der letzteren, oder, falls diese Talons abhanden gekommen sind, an diejenigen Inhaber der Obligationen, welche dieselben vor Aushändigung der neuen Talons vorgezeigt haben, ausgereicht und es wird, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen die Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Inhaber durch die Kämmereikasse gezahlt, auch werden die fälligen Kupons bei allen Zahlungen an diese Kasse in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld geschieht in Gemäßheit der festgestellten Tilgungspläne und beginnt mit dem 1. Januar 1871.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt; die Auslosung erfolgt im Monat Juli jeden Jahres und beginnt für jede Serie im Juli des auf die Emission folgenden Jahres.

Der Stadtgemeinde wird jedoch das Recht vorbehalten, die zu tilgenden Obligationen anstatt der Ausloosung aus freier Hand zu erwerben, sowie den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken.

§. 7.

Die ausgeloosten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Be-

träge,

träge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt zweimal vor dem Zahlungstermine, nämlich in den vorangehenden Monaten August und Dezember, im Preußischen Staatsanzeiger, im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Regierung zu Erfurt und in dem Mühlhauser Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Regierung ein anderes substituirt.

§. 8.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung bei der Kämmereikasse zu Mühlhausen in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag am Kapitale abgezogen.

§. 9.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

§. 10.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 12., mit nachstehenden näheren Maaßgaben:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Mühlhausen gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrates findet Rekurs an die Regierung zu Erfurt statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

§. 11.

§. 11.

Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubwürdiger Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Mühlhausen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Pansin bei Stargard, den 10. September 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern:

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Mühlhausener Stadt-Obligation

Serie ..... Littr. ..... № .....

(Stadtstempel.)

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. (Gesetz-Samml. von 1869. S. ..) bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn wir Namens der Kommune bescheinigen, von der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. zu fordern hat.

Die auf ... Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegium enthalten.

Mühlhausen i. Th., den ..ten .... 18..

(Trockenstempel.)

Eingetragen Stadtschuldenbuch Fol. ..... № .....

Der Kämmereikassen-Rendant.

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Serie ..... № ..... Thaler .....

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Mühlhausen i. Th.

über ..... Thaler, Serie ..... Littr. ..... № .....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern bei der Stadtkasse zu Mühlhausen.

Mühlhausen i. Th., den ..ten ....

(Trockenstempel.)

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Mühlhausen i. Th.

Serie ..... Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.., sofern nicht Seitens des legitimirten Inhabers der Obligation vorher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Mühlhausen i. Th., den ..ten .... 18..

(Trockenstempel.)

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

(Nr. 7525.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869., betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869. wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in dem Statut vom 24. August 1849. (Gesetz-Samml. 1849. S. 359.), dem Statutnachtrage vom 20. Juli 1860. (Gesetz-Samml. 1860. S. 399.) und dem von dem hierzu bevollmächtigten Kuratorium der Bank unter dem 5. August d. J. aufgestellten ferneren Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. 1833. S. 78.) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1880. ertheilen und den hierbei zurückfolgenden Statutnachtag vom 5. August d. J. hierdurch genehmigen.

Der letztere ist mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Nachtrag

zu den

Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern

vom 24. August 1849.

Zu §. 29.

In Stelle des §. 29. der Statuten vom 24. August 1849. und des Nachtragsstatuts vom 20. Juli 1860. treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von unverzinslichen Banknoten

noten bis zum Betrage von Einer Million Thaler wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1870. beginnt, verlängert. Sollte während dieses Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Recht der Ritterschaftlichen Privatbank zur Notenausgabe sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 39.

In Stelle des §. 39. der Statuten vom 24. August 1849. treten folgende Bestimmungen:

Wenn die Konzession, Noten zu emittiren, dem §. 29. zufolge, wegen Aufhebung oder Modifizirung des Notenprivilegiums der Preußischen Bank oder wegen Ablaufs des daselbst bestimmten Zeitraums erlischt, so müssen sämmtliche Noten der Ritterschaftlichen Privatbank innerhalb Jahresfrist eingelöst werden. Dasselbe gilt, wenn die Bankgesellschaft beschließt, sich aufzulösen.

Stettin, den 5. August 1869.

Kuratorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(L. S.) Fretzdorff. Neyden. A. v. Hagen.
Kisker. Kolbe-Pritzlow.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften wird auf Grund unserer Statuten vom 24. August 1849. — §. 41. — von uns hierdurch beglaubigt.

Stettin, den 5. August 1869.

Direktorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(L. S.)

Hindersin. Pabst.

(Nr. 7526.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lübbecke das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7527.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strehlen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).